

Anhänge zur Liste der Termine 2015 der Sektion Rostock des DAV e.V.

Rechtliches zu Führungstouren, Gemeinschaftstouren und Ausbildungskursen

Quellenangabe: Ausbildungsprogramm des DAV e.V. 2015 Seite 13 !

Rechtlich besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Führungstouren und Gemeinschaftstouren !

Bei Führungstouren

- übernimmt der Fachübungsleiter / Trainer die volle Verantwortung für die Geführten;
- genießt der FÜL / Trainer das volle Vertrauen der Geführten (auch stillschweigend);
- trifft der FÜL / Trainer die wesentlichen Entscheidungen, beispielsweise zur Routenwahl, zu den Sicherungsmaßnahmen oder zum Tourenabbruch.

Bei Gemeinschaftstouren

- **wären alle Teilnehmer in der Lage, die Tour selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen;**
- werden alle Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen;
- fungiert der FÜL / Trainer als Organisator, er übernimmt jedoch keine sicherheitsrelevante Verantwortung für andere. Eine faktische Verantwortung – Stichwort „Garantenstellung“ – kann ihm nur dann vorgehalten werden, wenn er einen Unfall aufgrund seiner Ausbildung hätte voraussehen müssen.
- Damit können Gemeinschaftstouren (auch wesentlich) über den Schwierigkeitsbereich hinausgehen, für den Fachübungsleiter / Trainer ausgebildet und lizenziert sind.

Bei Ausbildungskursen

- hat der FÜL / Trainer grundsätzlich die gleiche Verantwortung wie bei Führungstouren. Mit zunehmendem Ausbildungsniveau geht jedoch immer mehr Eigenverantwortung auf die Teilnehmer über. Schließlich ist es das Ziel von Kursen, die Teilnehmer zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Bergsteigern, Kletterern etc. auszubilden.

Weitere wichtige Hinweise:

- Grundsätzlich hat der Sektionsvorstand die Verantwortung für das gesamte Touren- und Ausbildungsprogramm der Sektion. Somit verantwortet er auch den Einsatz der Tourenführer, Tourenleiter und Ausbilder, insbesondere dann, wenn diese über den Bereich hinaus, für den sie ausgebildet sind, tätig werden.
- Es reicht nicht aus, eine Gemeinschaftstour als solche auszuschreiben. Entscheidend ist, was auf der Tour selbst „gelebt“ wird.

- In dem Moment, in dem beispielsweise ein FÜL / Trainer einen Teilnehmer, der den Anforderungen nicht gewachsen ist, ans Seil nimmt, wird daraus eine Führungssituation.

Haftungsbeschränkung

Bergsteigen und andere sportliche Aktivitäten sind nie ganz ohne Risiko!

Die aktuelle Rechtsprechung in Sachen Unfällen erfordert es, Sie, liebe Mitglieder, über einige, zwar juristisch trockene, aber dennoch wichtige Aspekte zu informieren:

Die Sektion Rostock will ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, mit gleichgesinnten anderen Mitgliedern auf kameradschaftlicher Grundlage gemeinsam den nach der Satzung vorgesehenen Sport auszuüben. Die Entscheidung der gemeinsamen Durchführung von Touren und die Planung von Einzelheiten obliegt dabei den Teilnehmern. Damit trägt jeder Teilnehmer eventuelle Risiken selbst. Jeder Teilnehmer setzt sich auf Grund seiner eigenen Entscheidung den Gefahren aus, die im Gebirge, an Kletteranlagen oder anderswo nie vollständig beseitigt werden können.

Durch die Anmeldung kommt kein Vertrag im Sinne eines Dienstvertrages oder eines Reisevertrages zustande. Eine derartige vertragliche Bindung lässt sich auch nicht aus der Satzung herleiten (siehe untenstehenden Satzungsauszug). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gemeinschaftsveranstaltungen nicht von berufsmäßigen Führern, sondern ehrenamtlich durchgeführt werden. Diese ehrenamtlichen Kräfte erhalten keine Bezahlung für ihren Einsatz. Sie sind erfahrene Vereinskameraden, die lediglich im Interesse der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit und des gemeinsam betriebenen Bergsteigens, Wanderns, Kletterns oder anderer Aktivitäten die Führung und Vorbereitung von Touren oder Aktivitäten ohne Entgelt übernommen haben. Soweit eine finanzielle Eigenbeteiligung der Teilnehmer erfolgt, geschieht dies im Namen und auf Rechnung der Gruppe oder der einzelnen Leistungsträger.

Im übrigen gilt nachstehende Haftungsbeschränkung für die Teilnahme an einer Sektionsveranstaltung, Tour oder Ausbildung:

Die Teilnahme an einer Sektionsveranstaltung, Tour oder Ausbildung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen die Tourenleiter oder Ausbilder, andere Sektionsmitglieder oder die Sektion und den Deutschen Alpenverein, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen der entsprechende Schaden abgedeckt ist. Insbesondere ist eine Haftung der Tourenleiter oder Ausbilder, anderer Sektionsmitglieder oder der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit kein Versicherungsschutz besteht oder die Ansprüche über den Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Der Vorstand

Unten finden Sie einen Auszug aus der aktuellen Satzung der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Auszug aus der Satzung der Sektion Rostock

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

Stand: 13.02.2015